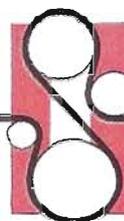


Verband der Öffentlichen Wirtschaft
und Gemeinwirtschaft Österreichs



VÖWG

A-1016 Wien, Postfach 19

Stadiongasse 6 8
Tel.: 0043/1/408 22 04
Fax: 0043/1/408 26 02
E-Mail: sekretariat@voewg.at

An das
Bundeskanzleramt - V/8
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Wien, am 22. September 2011

Betreff: GZ BKA-600.883/0040-V/8/2011

Stellungnahme des Verbands der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird (BVerG-Novelle2011)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG) steht für a) eine echte Vereinfachung und Entbürokratisierung von Vergaben im Unterschwellenbereich. Statt einer Vielzahl von unterschiedlichen nationalen Schwellenwerten plädieren wir dafür, dass Aufträge im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, sofern dem Auftraggeber genügend geeignete Unternehmer bekannt sind, um einen freien und lautereren Wettbewerb sicherzustellen, wenn der geschätzte Auftragswert 80.000 Euro nicht erreicht. Im Falle einer vorherigen Markterkundung durch den öffentlichen Auftraggeber hält der Verband eine Orientierung an unionsrechtlichen Vorgaben für sinnvoll. Eine Direktvergabe nach vorheriger öffentlicher Markterkundung sollte zulässig sein, wenn der geschätzte Auftragswert 193.000 Euro nicht erreicht. Die Schwellenwertverordnung 2009 hat bewiesen, dass sich eine Anhebung von Mindestschwellen, insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Volatilität mehr als bewährt.

Mit Blick auf den vorliegenden Entwurf sehen wir es als positiv an, dass b) der Gesetzgeber von einer strengen Differenzierung zwischen unverbindlichen Preisauskünften und Angeboten im Falle von Direktvergaben mit vorheriger Markterkundung absehen will. c) Dazu erschienen uns regelmäßige Indexanpassungen auf Basis der Verordnungsermächtigung aus wirtschaftspolitischer Sicht zeitgemäß.

Der VÖWG rechnet bei d) Entfallen der Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung nach Direktvergabe mit einer beträchtlichen Erhöhung der administrativen Effizienz. Im Falle einer Mitteilungspflicht bleibt hingegen zu bezweifeln, dass durch Publizität geringwertiger Aufträge intensiverer Wettbewerb generiert wird. Mit Blick auf die Erhöhung der Publikationseffizienz lehnt es der Verband jedenfalls entschieden ab, dass e) Bundeskanzler sowie Landesregierungen für den jeweiligen Vollziehungsbereich durch Verordnung ein eigenes elektronisches Publikationsmedium festlegen, in welchem die Auftraggeber Bekanntmachungen im Unterschwellenbereich jedenfalls zu veröffentlichen haben. Eine einzige elektronische Plattform für etwaige ex ante- und ex post-Publikationen (TED Ausschreibungsdatenbank) genügt. Andernfalls ist ein unverhältnismäßiger Anstieg der administrativen Kosten bei einem nicht ausreichenden Maß an Transparenz und Einheitlichkeit zu befürchten.

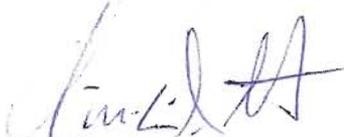
Die rasche Abwicklung von in allen Belangen möglichst unkomplizierten Verfahren bzw. deren Praktikabilität stellt das zentrale Anliegen der öffentlichen Wirtschaft dar. Nicht zuletzt deswegen, erscheint die f) Vereinfachung der Eignungskriterien sowie die h) Freiheit in der Wahl der Verfahrensart des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers angezeigt. Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass die tägliche wirtschaftliche Praxis immer wieder zeigt, dass im Wege von Verhandlungsverfahren oftmals wesentlich effizientere und qualitätsvollere Ergebnisse zu erzielen sind. Rigidere Vorgaben ziehen also nicht automatisch die besten Resultate nach sich. Effizienzerwartungen effektuieren sich keineswegs automatisch in die Form faktischer Wirtschaftlichkeit. Dies zeigt die aktuelle Diskussion um die im Rahmen der Private-Finance-Initiative via Public-Private-Partnerships (PPP) abgewickelten Infrastrukturprojekte in Großbritannien.

Komplexität und Verschiedenartigkeit der Rahmenbedingungen in Österreich und Europa verlangen Flexibilität in der Aufgabenerfüllung durch die öffentliche Hand. Optionen wie die i) in-house-Vergabe müssen daher unbedingt erhalten bleiben. Auch gilt es j) öffentliche und privatwirtschaftliche Akteure gleich zu behandeln.

Aus Sicht der öffentlichen Beschaffer ist es nicht nachvollziehbar, warum – angesichts der europäischen Bemühungen um einen gemeinsamen Binnenmarkt – k) im Falle von engen Beschaffungsmärkten teilweise immense Preisdifferenzen innerhalb Europas in Kauf zu nehmen sind. Die Beschaffung sollte daher nicht nur über eine nationale zentrale Vergabestelle erfolgen dürfen. Der Zugang zu ausländischen Beschaffungsmärkten resultierte in günstigeren Einkäufen und stünde obendrein ganz im Zeichen der weiteren Binnenmarktintegration innerhalb der EU.

Entgegen der Judikatur des EuGH fordert der VÖWG jedoch entschieden, dass l) das Verschuldensprinzip im Falle der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Verstößen eines öffentlichen Auftraggebers gegen EU-Vergaberecht mit Blick auf die Grundstruktur des österreichischen Schadenersatzrechts aufrecht bleibt. Sollte das Verschulden nicht geprüft werden, bestehen wir jedenfalls auf dem Prinzip der Reziprozität.

Wir ersuchen Sie im Namen der österreichischen öffentlichen Wirtschaft, unsere Positionen zur Kenntnis zu nehmen und in Ihre Arbeit zur Novellierung des Bundesvergabegesetzes einfließen zu lassen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Präsident
Christian Oxonitsch
Verband der öffentlichen Wirtschaft
und Gemeinwirtschaft Österreichs



Geschäftsführerin
Heidrun Maier
Verband der öffentlichen Wirtschaft
und Gemeinwirtschaft Österreichs